

Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	30.11.2015

**Antrag von EMT Herrn Bakis (DIE LINKE) vom 21.05.2015 betreffend Bebauungsplan-Entwurf "Alter Güterbahnhof Köln-Mülheim" (AN/0842/2015);
hier: Immissionsgutachten für das Plangebiet "Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Mülheim"**

Text des Antrages:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle Immissionsgutachten, die sich auf das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes in Köln-Mülheim beziehen, insbesondere das Immissionsgutachten, welches dem städtebaulichen Entwicklungskonzept vom Februar 2010 zugrunde liegt, zeitnah den Mitgliedern der Bezirksvertretung zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie beantragt, stellt die Verwaltung folgende Immissionsgutachten, die seit 2009 im Zusammenhang von Planungsüberlegungen für die Brachfläche an der Schanzenstraße erstellt worden sind, den Mitgliedern der Bezirksvertretung zur Verfügung:

1. Schalltechnische Untersuchung zum ehemaligen Güterbahnhofsgelände Köln-Mülheim (Neue Mitte Mülheim), Bericht Nummer 08 02 014/03, vom 30.09.2009
Erstellt durch: KRAMER Schalltechnik GmbH
Beauftragt von: aurelis Real Estate GmbH & Co. KG
2. Kooperatives Gutachterverfahren "Ehemaliger Güterbahnhof Köln-Mülheim/Schanzenstraße" - Schalltechnische Untersuchung, Bericht Nummer 11 02 032/04, vom 18.11.2014
Erstellt durch: KRAMER Schalltechnik GmbH
Beauftragt von: OSMAB 2. Projekt GmbH
3. Teilbericht Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 70480/12 "Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Mülheim" der Stadt Köln, Bericht Nummer 14 02 028/03, vom 13.08.2015
Erstellt durch: KRAMER Schalltechnik GmbH
Beauftragt von: OSMAB 2. Projekt GmbH
4. Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 70480/12 "Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Mülheim" der Stadt Köln, Betriebsgeräuschsituation, vom 27.08.2015
Erstellt durch: KRAMER Schalltechnik GmbH
Beauftragt von: OSMAB 2. Projekt GmbH

Die Verwaltung hat für die Weitergabe der hier aufgeführten Gutachten/Untersuchungen an einen eingeschränkten Personenkreis (Mitglieder der Bezirksvertretung) das Einverständnis der jeweiligen Auftraggeber eingeholt.

Die Ergebnisse der Gutachten Nummern 2. bis 4. wurden im Rahmen der bislang laufenden Verfahren (Bebauungsplanverfahren und kooperatives Gutachterverfahren) noch keiner ämterübergreifenden Überprüfung unterzogen.

Aufgrund der folgenden Erkenntnisse kann die Verwaltung allenfalls im südlichen Bereich des Areals an der Keupstraße eine Mischgebietsnutzung empfehlen (siehe auch Anlage):

Die Bereiche, die laut der zuletzt durchgeführten Lärmuntersuchungen (siehe Untersuchungen Nummern 2. bis 4.) im Hinblick der Gewerbelärmeinwirkung für eine Mischnutzung geeignet erscheinen, sind zur besonders schützenswerten Nachtzeit intensivem Straßen- und Schienenverkehrslärm ausgesetzt. Die Verkehrslärmbelastung hat sich im Vergleich zu der Untersuchung 2009 erhöht. Dies ist zum Beispiel auf einen erhöhten Lkw-Anteil im Straßenverkehr und einer intensiveren Nutzung der Güterbahnstrecke zurückzuführen.

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen des Bebauungsplanes und später im Baugenehmigungsverfahren nachweisen zu können, sind komplexe passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Darüber hinaus wurde bereits in der Diskussion des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes vom Februar 2010 deutlich, dass Verdrängungseffekte auf ansässige Gewerbe- und Industriebetriebe mit der neuen Planung unbedingt vermieden werden sollen.

Vor dem Hintergrund dieser Maßgabe kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nur Folgendes festgehalten werden:

Gewerbelärm kann nicht durch passive Schallschutzmaßnahmen an der Wohnbebauung begegnet werden. Auch wenn zum Beispiel durch geschickte Anordnung von Baukörpern eine effektive Lärmabschirmung erzielt und damit Wohnbebauung ermöglicht werden würde, kann bei einem Heranrücken von schützenswerten Nutzungen an Industriebetriebe nicht verbindlich ausgeschlossen werden, dass es in Folge zu strengeren Lärmauflagen und somit zu betriebsgefährdenden Einschränkungen kommen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betrieb bereits seit Jahrzehnten ansässig ist.

Formuliert die Politik die Maßgabe, dass Wohnen auf der Brachfläche entstehen soll, muss aus immissionsschutzrechtlicher Sicht das Risiko der Verdrängung der ansässigen Industriebetriebe in Kauf genommen werden.

Anlage